

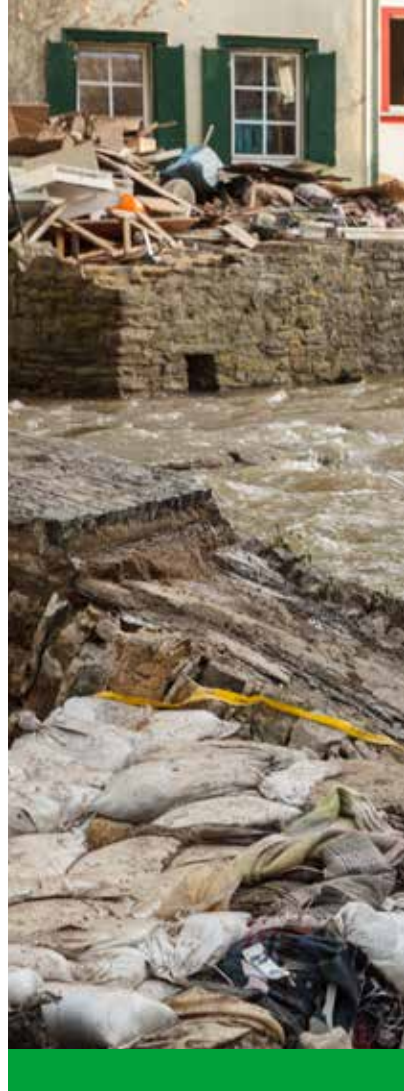


# Inflation und Zulagen, die schleichende Entwertung

Positionspapier zum Zulagenwesen



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**



## Impressum

### Herausgeber

Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Abteilung Beamtenpolitik  
beamte@gdp-nrw.de  
www.gdp-nrw.de

### Autoren

Patrick Schlüter, Markus Robert, Jutta  
Jakobs, Heiko Müller, Meike to Baben,  
Ertugrul Ulas, Brigitte Hollmann-Heinen

### Gestaltung

Klaus Niesen

### Druck

Wölfer Druck + Media

### Fotos

Sven Vüllers, Georg Wessel,  
Günter Jungmann

Mai 2023



## Inhalt

Vorwort	4
Ausgangslage	5
Die Zulagen im Einzelnen	6
• Polizeizulage	6
• Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)	8
• (Wechsel-)Schichtzulage	13
Grundlegende Reform der Zulagen im Bereich DuZ/(Wechsel-)Schichtdienst	15
Einzelzulagen und grundsätzliche Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung	16
Zeit ist die neue Währung	18
Ausblick	19

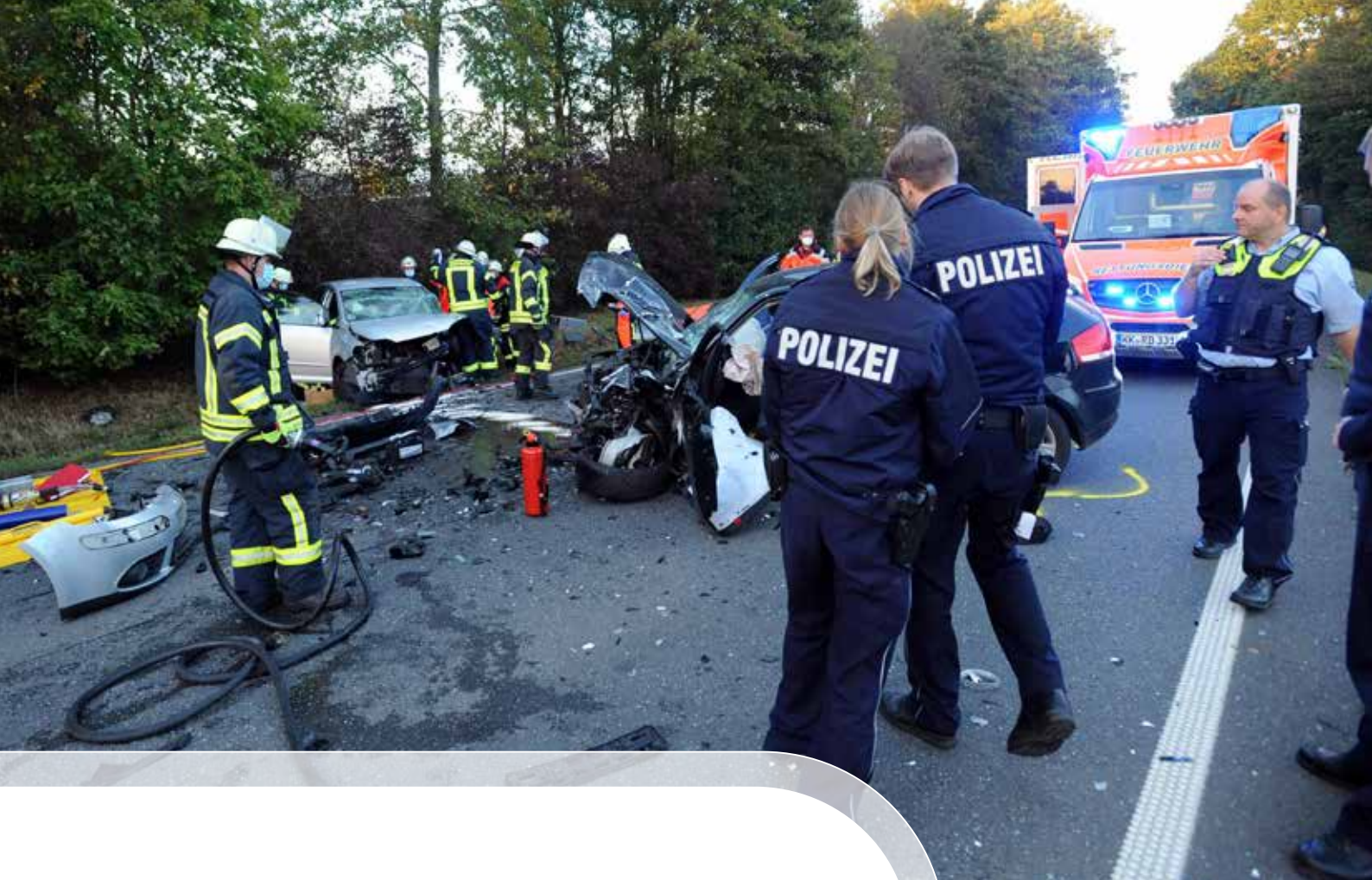
# Vorwort

*Wertschätzung. Ein Begriff, der insbesondere von Politikern häufig im Zusammenhang mit unseren Kolleginnen und Kollegen\* genutzt wird. Insbesondere dann, wenn die Polizeibesetzten aufgrund aktueller Anlässe in besonderem Maße gefordert sind: Demonstrationen im Zusammenhang mit der COVID-Pandemielage, Großlagen wie der kürzlich durchgeführte Einsatz in Lützerath oder aber die Ereignisse rund um die Silvesternacht 2022/2023. Gerade in diesen Extremsituationen zeigt sich, dass sich Politiker ebenso wie die Bürger auf die Polizei verlassen können. Auch unter schwierigen Bedingungen handelt sie professionell, bürgernah und rechtsstaatlich. Und das in einem Umfeld, in dem die Kollegen sich immer häufiger mit mangelnder Wertschätzung und Respekt gegen übersehen. Exemplarisch seien hier die Zahlen der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu nennen, nach denen es im Jahre 2022 in Nordrhein-Westfalen zu 9.608 erfassten Fällen von Widerständen und Angriffen gegen die Staatsgewalt gekommen ist.*

*Doch wie bringt man die so häufig erwähnte Wertschätzung bestenfalls zum Ausdruck? Die Meinung hierüber fällt zwischen Politik und den unmittelbar Betroffenen, unseren Kollegen, teils sehr unterschiedlich aus. So wird die Arbeit der Polizei häufig medienwirksam gelobt und herausgestellt, wie wichtig diese für das Sicherheitsempfinden der Bürger und damit die Innere Sicherheit ist. Die Erwartungshaltung der Kollegen geht aber über diese Aussagen hinaus. Den Aussagen müssen auch Taten folgen, mit denen die Wertschätzung spürbar zum Ausdruck gebracht wird. Nur dann überschreitet die Politik die Schwelle von leeren Phrasen hin zu einer aufrichtigen Haltung. Der Handlungsbedarf ist dabei groß: Ob im Bereich der dienstrechtlichen Absicherung im aktiven Dienst, bei der Besoldung, der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege und der Versorgung im Ruhestand. In allen Bereichen müssen die Zeichen der Zeit erkannt werden, damit einerseits der Dienst der Kollegen angemessen honoriert wird, andererseits aber auch für die Zukunft eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst und bei der Polizei attraktiv bleibt. Insbesondere der letzten Landesregierung muss dabei zu Gute gehalten werden, dass viele Verbesserungen im Bereich der Ausstattung stattgefunden haben. Die Anschaffung von neuen Streifenwagen, Smartphones, die Schutzausstattung der Kollegen, die Bodycam und das zumindest in Teilen eingeführte DEIG wurden von unseren Kollegen ausdrücklich begrüßt. Leider muss aber in diesem Zuge auch erwähnt werden, dass die Investitionen in die Mitarbeiter eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Verbesserungen in diesem Bereich sind aber ebenso elementar wie Investitionen in Ausrüstung und Ausstattung.*

*Klar ist aber auch: Die GdP setzt sich für die Interessen aller Beschäftigten ein. Durch die unterschiedlichen Regelungen im Tarif- und Beamtenrecht müssen hier unterschiedliche Wege beschritten werden, um Verbesserungen erreichen zu können. Für die Tarifbeschäftigten bedeutet dies, die Änderungen für Zuschläge, die im TV-L geregelt sind, sind in die Tarifverhandlungen einzubringen und mit der TdL zu verhandeln. Auch hier bohrt die GdP unermüdlich dicke Bretter mit dem Ziel, den unübersichtlichen und veralteten Dschungel im TV-L zu modernisieren. In den Tarifrunden zählen wir hier auf die Unterstützung unserer Mitglieder und bleiben am Ball. Die Bewerbungsverfahren der vergangenen Jahre machen es deutlich: Die Zeiten, in denen die benötigten Neueinstellungen insbesondere der Bewerber ein Selbstläufer waren, sind vorbei. Der Fachkräftemangel trifft auch die Polizei NRW. Vor diesem Hintergrund befasst sich dieses Papier vertieft mit verschiedenen Handlungsmöglichkeiten im Zulagenwesen. Auch auf die Gefahr hin, dass zumindest Teile der Forderungen als maßlos eingeordnet werden sollten: Der Eindruck entsteht ausschließlich deswegen, weil die Zeichen der Zeit nicht rechtzeitig erkannt wurden und sich daher ein Reformstau und ein Wertverlust der Zulagen gebildet hat, der nunmehr ein umso konsequenteres Handeln erforderlich macht.*

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## Ausgangslage

Die Zulagenregelungen für Beamte der Länder mit vollzugspolizeilichen Aufgaben beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 a Grundgesetz. Nach Aufhebung der Kompetenznorm durch das verfassungsändernde Gesetz vom 28.08.2006 war der Bund nicht mehr befugt, derartige Regelungen für Landesbeamte zu treffen. Hierauf hat das Land Nordrhein-Westfalen dahingehend reagiert, dass zunächst die Fortgeltung der bundesgesetzlichen Regelungen beschlossen wurde. Weitere sieben Jahre später wurde dann zum 01.06.2013 eine eigene Erschwerniszulagenverordnung für Nordrhein-Westfalen verabschiedet.

Nun könnte man meinen, innerhalb von sieben Jahren wurden strukturelle Überlegungen für eine zeitgemäße Verordnung getroffen, die den dienstlichen Gegebenheiten des eigenen Bundeslandes entspricht. Die 2013 eingeführte Verordnung und das darin verankerte Zulagenwesen entsprechen aber im Wesentlichen den Regelungen des Bundes. Die Frage, die sich hier stellt: Waren die Regelungen des Bundes denn sinnvoll? Sind sie heute noch zeitgemäß? War die Entscheidung, diese zu übernehmen, daher der richtige Weg? Die folgenden Zahlen helfen hier vielleicht bei der Bewertung dieser Frage.

# Die Zulagen im Einzelnen

## Polizeizulage

### Entwicklung der Polizeizulage

Nach einem Jahr Dienstzeit (Besoldungsgruppe A9 und höher)				
01.01.1990- 28.02.1991	01.03.1991- 30.04.1992	01.05.1992- 30.04.1993	01.05.1993- 30.09.1994	01.01.1995- 30.04.1995
<b>100,00 DM</b>	<b>106,00 DM</b>	<b>111,73 DM</b>	<b>117,39 DM</b>	<b>117,39 DM</b>
01.05.1995- 28.02.1997	01.03.1997- 31.12.1997	01.01.1998- 31.12.2001	seit 01.01.2002	ab 01.01.2017
<b>121,15 DM</b>	<b>122,72 DM</b>	<b>124,57 DM</b>	<b>63,69 EUR</b>	<b>65,28 EUR</b>
Nach zwei Jahren Dienstzeit (Besoldungsgruppe A9 und höher)				
01.01.1990- 28.02.1991	01.03.1991- 30.04.1992	01.05.1992- 30.04.1993	01.05.1993- 30.09.1994	01.01.1995- 30.04.1995
<b>200,00 DM</b>	<b>212,00 DM</b>	<b>223,45 DM</b>	<b>234,77 DM</b>	<b>234,77 DM</b>
01.05.1995- 28.02.1997	01.03.1997- 31.12.1997	01.01.1998- 31.12.2001	seit 01.01.2002	ab 01.01.2017
<b>242,30 DM</b>	<b>245,45 DM</b>	<b>249,14 DM</b>	<b>127,38 EUR</b>	<b>130,56 EUR</b>

Nun könnte man die Auffassung vertreten, dass die Polizeizulage einem stetigen Wachstum unterlag und die Politik auf die wirtschaftliche Entwicklung angemessen reagiert hat. Andererseits wird teilweise der Eindruck vermittelt, dass die Forderung der GdP nach einer Verdoppelung der Polizeizulage vermessen sei. Bei der Bewertung dieser Frage hilft wiederum der Blick auf die Inflation im maßgeblichen Zeitraum. Einfach gesagt: Wenn die Polizeizulage annähernd den Kaufkraftverlust, der durch die Inflation aufgetreten ist, aufgefangen hätte, hätte zumindest keine Entwertung der Zulage stattgefunden.

Daher an dieser Stelle ein kurzer Blick auf die Inflation in den vergangenen Jahren.

### Inflationsrate seit 1990 (in Prozent)

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
<b>2,7</b>	<b>4,05</b>	<b>5,06</b>	<b>4,47</b>	<b>2,69</b>	<b>1,71</b>	<b>1,45</b>	<b>1,94</b>	<b>0,91</b>
1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
<b>0,59</b>	<b>1,44</b>	<b>1,98</b>	<b>1,42</b>	<b>1,03</b>	<b>1,67</b>	<b>1,55</b>	<b>1,58</b>	<b>2,30</b>
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>2,63</b>	<b>0,31</b>	<b>1,10</b>	<b>2,08</b>	<b>2,01</b>	<b>1,50</b>	<b>0,91</b>	<b>0,51</b>	<b>0,49</b>
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		
<b>1,51</b>	<b>1,73</b>	<b>1,45</b>	<b>0,51</b>	<b>3,14</b>	<b>7,90</b>	<b>vorauss. 8,7 % (Stand März 2023)</b>		

In der Betrachtung zeigt sich, dass seit dem Jahre 1990 eine durchschnittliche Inflation von 2,21 Prozent besteht. Unter Berücksichtigung dieses Werts stellt sich nun die Frage, wie die Polizeizulage ausgestaltet sein müsste, damit sie zumindest der Wertigkeit der vergangenen Jahre entspricht.

Betrachtet man die Polizeizulage im Jahre 1990, müssten die damals angesetzten Werte von 100 Euro (nach zwei Jahren Dienstzeit) und 50 Euro (nach einem Jahr Dienstzeit) inflationsbereinigt heute bei 191,57 Euro (nach zwei Jahren Dienstzeit) und 95,79 Euro (nach einem Jahr Dienstzeit) liegen. Damit wäre allerdings über einen Zeitraum von über 30 Jahren noch keinerlei Steigerung von Statten gegangen.

Die Zulage wird als Ausgleich für die besonderen Belastungen unserer Kollegen gezahlt. Dass diese Belastung in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen hat, ist dabei auch seitens der Politik unbestritten: Neue Kriminalitätsphänomene, neue Einsatzmittel und die fortwährende Erwartungshaltung des Dienstherrn, mit zu knapp bemessenen Ressourcen allen Herausforderungen des polizeilichen Handelns in der aktuellen Zeit gerecht zu werden. Diese Umstände muss man sich bei der Debatte stets vor Augen führen.

## Zielgruppen der Polizeizulage

Neben der Höhe der Zulage stellt sich wie so häufig die Frage nach dem Berechtigtenkreis. Wie geschil­dert soll die Polizeizulage die besonderen Belastungen der Polizeivollzugskräfte honorieren und definiert sich als Gefahrenzulage für besonders gefährdende Tätigkeiten im Zusammenhang mit vollzugspolizei­lichen Aufgaben. Die Zulage wird entsprechend aktuell allen Polizeivollzugsbeamten gewährt.

Die GdP versteht die Arbeit der Polizei auch weiterhin als Teamleistung, sozusagen als „Gesamtkunstwerk“. Nur weil alle Zahnräder perfekt ineinander greifen, kann den polizeilichen Herausforderungen kompetent und rechtsstaatlich entgegengetreten werden. Dieser Herausforderung, die gleichzeitig erhebliche Belastungen mit sich bringt, sehen sich allerdings nicht nur Polizeivollzugskräfte ausgesetzt. Verwaltungsbeamte wie auch Tarifbeschäftigte sind für ein funktionierendes Gesamtkonstrukt gleichermaßen unverzichtbar und sehen sich in der tagtäglichen Arbeit ebenfalls mit allen Facetten polizeilicher Arbeit konfrontiert. Wie gut das funktioniert, zeigt sich besonders eindrucksvoll bei Großeinsätzen wie jenem in Lützerath Anfang 2023. Von der Organisation im Vorfeld, der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz, die Organisation von An- und Abreise, Unterbringung, Verpflegung und Ausrüstung der eingesetzten Kollegen. Durch die hervorragende Verzahnung der unterschiedlichen Funktionsbereiche konnte einer der größten Einsätze der Polizei in NRW mit großem Erfolg durchgeführt werden. Was in diesem Kontext in einer großen Dimension eindrucksvoll präsentiert wurde, geschieht aber in allen Kreispolizeibehörden tagtäglich ohne mediale oder politische Aufmerksamkeit.

Die GdP fordert daher, dass für Verwaltungsbeamte und Tarifbeschäftigte ein an die Polizeizulage angelehnter Ausgleich eingeführt wird.

### GdP-Forderung:

- ✓ **Erhöhung der Polizeizulage auf mindestens 300 Euro (nach zwei Jahren Dienstzeit), zumindest aber Verdoppelung**
- ✓ **Erhöhung der Polizeizulage nach einem Dienstjahr auf mindestens 150 Euro, zumindest aber Verdoppelung**
- ✓ **Einführung eines an die Polizeizulage angelehnten finanziellen Ausgleichs für Verwaltungsbeamte und Tarifbeschäftigte**
- ✓ **Dynamisierung der Polizeizulage bei Besoldungsanpassungen**

## Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)

Die Kollegen der Polizei NRW sind immer im Einsatz, an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag. Diese Selbstverständlichkeit ist unverzichtbar für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Unsere Kollegen kennen diesen Umstand und entscheiden sich bewusst für den Polizeiberuf. Unbestritten ist aber auch, dass Nachtdienste und solche an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen erhebliche körperliche und soziale Auswirkungen haben. Dieser Belastung sollen grundsätzlich die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Schichtzulage gegenüberstehen. Auch hier herrscht dringender Handlungsbedarf, wie sich mit Blick auf die „Entwicklung“ der Zulagen zeigt:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV (Sonn- u. ges. Feiertage)							
05/92	05/93	01/95	05/95	03/97	01/98	06/99	01/01
<b>4,25 DM</b>	<b>4,40 DM</b>	<b>4,49 DM</b>	<b>4,64 DM</b>	<b>4,70 DM</b>	<b>4,77 DM</b>	<b>4,91 DM</b>	<b>5,00 DM</b>
01/02	04/04	03/09	03/10	04/11	01/12	01/13	01/14
<b>2,61 EUR</b>	<b>2,72 EUR</b>	<b>2,80 EUR</b>	<b>2,83 EUR</b>	<b>2,87 EUR</b>	<b>2,92 EUR</b>	<b>3,00 EUR</b>	<b>3,09 EUR</b>
01/15	01/16	01/17	01/18	01/19	01/20	01/21	12/22
<b>3,15 EUR</b>	<b>3,22 EUR</b>	<b>3,28 EUR</b>	<b>3,36 EUR</b>	<b>3,47 EUR</b>	<b>3,58 EUR</b>	<b>3,63 EUR</b>	<b>3,73 EUR</b>
§ 4 Abs. 2 EZuV (Samstage zw. 13:00 und 20:00 Uhr, PVB)							
05/92	05/93	01/95	05/95	03/97	01/98	06/99	01/01
<b>1,50 DM</b>							
01/02	04/04	03/09	03/10	04/11	01/12	01/13	01/14
<b>0,77 EUR</b>							
01/15	01/16	01/17	01/18	01/19	01/20	01/21	12/22
<b>0,77 EUR</b>							
§ 4 Abs. 1 Nr. 2. a) EZuV (Samstage zw. 13:00 und 20:00 Uhr, VerwB)							
05/92	05/93	01/95	05/95	03/97	01/98	06/99	01/01
<b>1,25 DM</b>							
01/02	04/04	03/09	03/10	04/11	01/12	01/13	01/14
<b>0,64 EUR</b>							
01/15	01/16	01/17	01/18	01/19	01/20	01/21	12/22
<b>0,64 EUR</b>							
§ 4 Abs. 2 Nr. 2b EZuV (zwischen 20:00 und 6:00 Uhr)							
05/92	05/93	01/95	05/95	03/97	01/98	06/99	01/01
<b>2,50 DM</b>							
01/02	04/04	03/09	03/10	04/11	01/12	01/13	01/14
<b>1,28 EUR</b>							
01/15	01/16	01/17	01/18	01/19	01/20	01/21	12/22
<b>1,28 EUR</b>							





Auch hier stellt sich die Frage, wie sich die Zulage hätte entwickeln müssen, damit keine Entwertung stattgefunden hätte. Bezüglich des DuZ für Sonn- und gesetzliche Feiertage müsste dieser Wert heute, bezogen auf den Ausgangswert von 4,25 DM aus dem Jahre 1992 inflationsbereinigt bei 4,01 Euro liegen. Mit diesem Wert würde er zumindest von der Wertigkeit her demjenigen von vor 31 Jahren entsprechen. Mal ungeachtet der Tatsache, dass die Zulage verglichen mit den Feiertagszuschlägen in der Privatwirtschaft bereits im Jahre 1992 deutlich zu knapp bemessen war, ist es dem Dienstherrn in den vergangenen 31 Jahren noch nicht einmal gelungen, den Wert der Zulage zu konservieren.

Noch drastischer zeigt sich dies bei den Zulagen für Samstage und Nachtdienste, die seit 31 Jahren überhaupt nicht angepasst wurden. 2002 fand lediglich die Umrechnung von DM in Euro statt, eine nennenswerte wertmäßige Anpassung erfolgte also auch zu diesem Zeitpunkt nicht. Heute müsste die Zulage für Nachtdienste inflationsbereinigt bei 2,25 Euro pro Stunde liegen, diejenige für Samstage für Polizeivollzugsbeamte bei 1,35 Euro.

An dieser Stelle soll nochmals betont werden, dass in diesen Überlegungen noch von **keinen** Erhöhungen die Rede ist. Die Zulagen waren bereits im Jahre 1992 zu niedrig und sind es heute, 31 Jahre später, umso mehr.

Wichtig zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, dass das Bundesverfassungsgericht in stetiger Rechtsprechung betont, dass den Dienstherrn eine „Beobachtungspflicht“ mit Blick auf die Besoldung trifft. Das bedeutet, dass wirtschaftliche Entwicklungen im Blick behalten werden und entsprechende Anpassungen folgen müssen. Dieses Anrecht „erkaufen“ sich die Beamten unter anderem mit dem Verzicht auf das verfassungsmäßig eingeräumte Streikrecht. Das aufgezeigte einfache Rechenbeispiel zeigt allerdings, dass sich Zweifel mit Blick auf diese Verpflichtung ergeben. Zumindest aber entspricht die Bemessung des DuZ nicht den stets nach erfolgreichen Großeinsätzen geäußerten Wertschätzungsbeurteilungen der Politik unseren Kollegen gegenüber.

Obschon das Steuerrecht auf der Bundesebene beschlossen wird, soll an dieser Stelle nochmal ein Augenmerk auf die Besteuerung der Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten gelegt werden. Der Umstand, dass der ohnehin deutlich zu gering ausfallende Zuschlag für Samstage dann auch noch versteuert werden muss, bringt nochmals eine neue Dynamik in die Debatte. Vor diesem Hintergrund ist auf den § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) hinzuweisen, der unter den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen auch den DuZ für Samstage steuerfrei stellen sollte.

Ein weiteres Ärgernis im Kontext des DuZ sind die Auszahlungsmodalitäten, die eine Auszahlung des DuZ im Tagesdienst erst ab fünf Stunden im Monat vorsehen. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass innerhalb eines Jahres der Zuschlag für knapp 60 Stunden entfällt. Dass mit dem Beamtenverhältnis besondere Verpflichtungen verbunden sind, ist unbenommen. Diesen Anforderungen stellen sich unsere Kollegen tagtäglich im Dienst. Welche Auswirkungen dabei der Dienst an Feiertagen und in den Nachtstunden sozial wie auch physisch hat, wurde bereits in einer Reihe von Studien unter Beweis gestellt und empirisch belegt (beispielhaft: Larissa Senuysal in „Individuelle und strukturelle Belastungen im Polizeidienst und ihre Auswirkungen auf die Erfüllung polizeilicher Aufgaben“). Wenn der Gedanke hinter der Zulage allerdings die Kompensation von entstehenden Belastungen sein sollte, muss hier zwingend gehandelt werden. Die Belastung entsteht nämlich nicht aufgrund von juristischen Betrachtungen ab der fünften Stunde, sondern unmittelbar bei Verrichtung des entsprechenden Dienstes.



Ebenso verhält es sich mit angeordneter Mehrarbeit im Anschluss an geleistete Nachtdienste: Aufgrund der Beschränkung des DuZ auf Zeiten zwischen 20:00 und 6:00 Uhr endet der Anspruch exakt um 6:00 Uhr. Soweit allerdings der Dienst aufgrund eines akuten dienstlichen Bedarfs über die eigentliche Schicht hinaus nach 6:00 Uhr fortgesetzt wird, besteht für diese Zeiten kein Anspruch auf den DuZ. Dass diese Zeiträume allerdings eine besondere Belastung darstellen, sollte wohl unbenommen sein.

Als letzter Punkt, der im Zusammenhang mit dem DuZ von den Kollegen immer wieder berechtigterweise bemängelt wird, sei die Handhabung bei länderübergreifenden Einsätzen erwähnt. Soweit Kräfte aus NRW in anderen Bundesländern unterstützen, werden gemäß der „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ bei der Abrechnung mit dem Land NRW der Bundessatz zur Auszahlung gebracht. Anders gesagt: Für jede Stunde Dienst an Feiertagen eines NRW-Kollegen erhält das Land NRW als Kompensation 5,67 Euro. Auf der Besoldungsmittelteilung des Kollegen finden sich für den Kollegen allerdings die NRW-üblichen 3,73 Euro wieder. Die Differenz verbleibt in der Landeskasse. Die Kollegen, für die länderübergreifende Einsätze körperlich wie sozial besondere Belastungen mit sich bringen, empfinden dies als schreiende Ungerechtigkeit. Soweit dann das Argument der „Verwaltungsvereinfachung“ herangezogen wird, steigert dies die Verständlichkeit nicht wirklich. Verstärkt wird die Problematik dann noch dadurch, dass auch bei Einsätzen in NRW mit Unterstützungskräften aus anderen Bundesländern diesen Kollegen ebenfalls der Bundessatz zur Auszahlung gebracht wird, während die „Heimkräfte“ selbstredend dennoch den NRW-Satz erhalten.

## Der DuZ im Bund/Ländervergleich

Wie der DuZ ausgestaltet sein kann, um die Belastungen zeitgemäß abzubilden, soll auch beispielhaft an den Modellen beim Bund sowie dem Land Bayern aufgezeigt werden. Viele Elemente scheinen hier durchdacht und sinnvoll ausgestaltet zu sein, sodass die Modelle als Beispiel für NRW dienen können.

### DuZ-Zulage beim Bund

Bund	NRW	Differenz
<b>Sonn- u. ges. Feiertage</b>		
<b>5,67 EUR</b>	<b>3,73 EUR</b>	<b>- 1,94 EUR</b>
<b>Samstage zw. 13:00 und 20:00 Uhr</b>		
<b>1,34 EUR</b>	<b>0,64 EUR</b>	<b>- 0,70 EUR</b>
<b>Zwischen 20 :00 und 6:00 Uhr</b>		
<b>2,67 EUR</b>	<b>1,28 EUR</b>	<b>- 1,39 EUR</b>

#### Zusätzlich hierzu:

Zulage für Dienst zu wechselnde Zeiten (anstatt Schicht- und Wechselschichtzulage)

Das Modell macht sehr deutlich, wie sich kumulative Belastungen auf die Höhe der Zulagen auswirken.

Art/Voraussetzung	Höhe
Nachtdienststunden (EUR/Std.)	2,40 EUR
max. (EUR/Monat)	108,00 EUR, geleistete Nachtdienststunden, die diesen Höchstbetrag überschreiten, können in die folgenden Kalendermonate übertragen werden
Erhöhung für jede Stunde zwischen 0:00 und 6:00 Uhr (EUR/Std.)	1,00 EUR
Wenn 3x im Monat überwiegend am Sa, So und Feiertagen Dienst, dann Zusatzbetrag von	20,00 EUR



Dabei wird besonders berücksichtigt, dass sich körperliche und soziale Auswirkungen mit der Anzahl der entsprechenden Dienste potenzieren. Anders gesagt: Der achte Nachtdienst im Monat hat tiefere Auswirkungen auf die Kollegen als der erste.

### DuZ-Zulage in Berlin

<b>Sonn- u. ges. Feiertage</b>
<b>3,74 EUR</b>
<b>Samstage zw. 13:00 und 20:00 Uhr</b>
<b>0,80 EUR</b>
<b>Zwischen 20:00 und 6:00 Uhr</b>
<b>1,87 EUR</b>

#### Zusätzlich hierzu:

Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (anstatt Schicht- und Wechselschichtzulage)

Art/Voraussetzung	Höhe
Nachtdienststunden (EUR/Std.)	2,68 EUR
max. (EUR/Monat)	120,60 EUR, geleistete Nachtdienststunden, die diesen Höchstbetrag überschreiten, können in die folgenden Kalendermonate übertragen werden
Erhöhung für jede Stunde zwischen 0:00 und 6:00 Uhr (EUR/Std.)	1,00 EUR
Wenn 3x im Monat überwiegend am Sa, So und Feiertagen Dienst, dann Zusatzbetrag von	22,30 EUR

Auch in dem Berliner Modell wird deutlich, dass ein besonderer Fokus auf die Belastungen von Nachtdiensten gelegt wird. Die spiegelt sich dann zwangsläufig in den abgebildeten Erhöhungsbeträgen für den regulären DuZ wieder. Die Vorgehensweisen lösen sich insoweit von starren tatbestandlichen Voraussetzungen dafür, wann Schicht-/Wechselschichtdienst geleistet wird, und vermeiden dadurch unweigerlich entstehende Unwuchten. Diese Überlegungen bilden reale Belastungen daher deutlich zielführender ab als das bisher in NRW praktizierte Vorgehen und sollten aus diesem Grund bei Reformen des Zulagenwesens eine wesentliche Rolle einnehmen.

## (Wechsel-)Schichtzulage

Neben dem DuZ erhalten unsere Kollegen eine (Wechsel-)Schichtzulage. Die Höhe der Zulage variiert bei Kollegen, die die Polizeizulage erhalten, zwischen 17,90 Euro und 51,13 Euro pro Monat. Maßgeblich für die Höhe der Zulage ist der hinterlegte Dienstplan. In der Praxis verursacht die Auszahlung der Schichtzulage einen enormen administrativen Aufwand, sowohl in den Direktionen ZA als auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW als auszahlende Stelle. Dabei geht es um die Frage: Wie ist der Schichtplan ausgestaltet? Welche Schichtzulagenberechtigung besteht? Wie und wann wird auf Veränderungen der Dienstplangestaltung reagiert? Und noch wichtiger um die Frage: Entsprechen die tatbestandlichen Voraussetzungen





der Schichtzulagen überhaupt noch den aktuellen Gegebenheiten der Dienstplangestaltung in der Polizei mit sehr stark differenzierten Funktionsbesetzungsplänen? Eine ebenfalls nicht unerhebliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Wunsch des Dienstherrn nach Pool-Modellen. Hinter diesen Pool-Modellen steckt einerseits eine Flexibilisierungsmöglichkeit für die Kollegen, gleichzeitig aber unbestritten auch für den Dienstherrn. Die Bereitschaft der Kollegen, hoch flexibel auf Bedarfe zu reagieren, darf dann aber auch nicht dazu führen, dass aufgrund zu starrer Bedingungen die Voraussetzungen für die Schichtzulagen entfallen.

All diese Fragen sind schwer zu beantworten, binden erhebliche Ressourcen und sind zudem fehleranfällig. Soweit es dann zur fehlerhaften Erfassung der Anspruchsberechtigung kommt, sehen sich in Einzelfällen die betroffenen Kollegen aufgrund der großzügigen Rückforderungsregelungen dann mit horrenden Rückforderungsbescheiden konfrontiert, was wiederum einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Die Ausführungen machen deutlich, dass die Regelungen weit entfernt von modernen, zeitgemäßen und vor allem verständlichen Bestimmungen sind. Andere Bundesländer haben das erkannt und gegengesteuert.

Zwischenzeitlich abgeschafft haben die (Wechsel-)Schichtzulage folgende Bundesländer und neue Regelungen geschaffen:

- ✓ Bundespolizei (ersetzt durch Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten)
- ✓ Bayern (Berücksichtigung im Rahmen des DuZ, insbesondere bei Nachtdiensten)
- ✓ Berlin (Übernahme der Regelung der Bundespolizei)
- ✓ Hamburg (ersetzt durch die Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug)
- ✓ Saarland (ersetzt durch Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten)
- ✓ Sachsen (ersetzt durch Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten)
- ✓ Schleswig-Holstein (ersetzt durch erhöhten DuZ)

Das Signal ist dabei klar: Die tatsächlichen Belastungen der Dienste zu ungünstigen Zeiten müssen zeitgemäß honoriert werden. Dabei stand in den meisten Bundesländern gerade der DuZ für Nachtdienste und dessen Erhöhung im Vordergrund. Die Umstellungen führen dabei zu einer Nachvollziehbarkeit bei den Kollegen und gleichzeitig zu einer enormen Entlastung der Direktionen ZA.

## Grundlegende Reform im Bereich DuZ/(Wechsel-)Schichtzulage

Die gesamten Zulagenregelungen im Bereich DuZ/(Wechsel-)Schichtzulage bedarf einer Reform. Folgendes Modell erscheint dabei für Nordrhein-Westfalen zielführend:

<b>Sonn- u. ges. Feiertage</b>
<b>6,50 EUR</b>
<b>zwischen 20:00 und 6:00 Uhr</b>
<b>4,00 EUR</b>

### Zusätzlich hierzu:

Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (anstatt Schicht- und Wechselschichtzulage)

Art/Voraussetzung	Höhe
Nachdienststunden (je Std.)	2,50 EUR
Erhöhung für jede Stunde zwischen 0:00 und 6:00 Uhr (je Std.)	1,00 EUR
Maximalbetrag (mtl.)	125,00 EUR
Wenn 3x im Monat überwiegend am Sa, So und Feiertagen Dienst, dann Zusatzbetrag von	25,00 EUR



#### Weitere Forderungen:

- ✓ Deutliche Erhöhung der DuZ-Zulage für Sonn- und Feiertage sowie Dienstzeiten zwischen 20:00 und 6:00 Uhr. Die Zulage muss hier in Summe bei 10 Euro pro Stunde liegen,
- ✓ Einführung einer Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten anstatt der bisherigen (Wechsel-)Schichtzulage
- ✓ Übertrag der Beträge, die den Höchstbetrag überschreiten, in die Folgemonate (vgl. § 17 b EZuV Bund)
- ✓ Bei Umsetzung der vorgenannten Forderungen, wäre ein Entfall der DuZ-Zulage für Samstagnachmittage zwischen 13:00 und 20:00 Uhr denkbar
- ✓ Zahlung der DuZ-Zulage im Tagesdienst ab der ersten Stunde
- ✓ Ausweitung der DuZ-Berechtigung bei angeordneten Schichtverlängerungen über 6:00 Uhr hinaus
- ✓ Bei länderübergreifenden Einsätzen Auszahlung des DuZ nach Bundes- oder Landessatz nach dem Günstigkeitsprinzip

Bezüglich der Regelung des § 114 Abs. 2 LBG NRW bleibt festzuhalten, dass eine Veränderung der Systematik der Wechselschichtzulage auf den vorzeitigen Ruhestandseintritt nach 25 Jahren Wechselschichtdienst keinerlei nachteilige Auswirkungen hat, da § 114 LBG eigenständig die tatbestandlichen Voraussetzungen definiert.

## Einzelzulagen und grundlegende Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Frage nach dem systematischen Sinn, der idealerweise hinter der Erschwerniszulagenverordnung als Grundlage für Zulagen stecken sollte, entsteht regelmäßig bei der Einführung einer Zulage für einzelne Funktionsbereiche. Tatsächlich erschließt sich nicht immer, wie die Höhe von Zulagen und der Kreis der Berechtigten entstehen. Insbesondere im Kontext anderer Zulagen entstehen Brüche, die die Kollegen nicht nachvollziehen können. Vielmehr entsteht häufig der Eindruck, dass auf bestimmte Kriminalitätsphänomene und politische Schwerpunkte mit Zulagen reagiert wird. Das steigert weder das Vertrauen in ein stimmiges Zulagenwesen, noch hilft es der Polizei in Gänze. Die GdP bleibt bei der Devise: **Polizeiarbeit ist Teamarbeit!** Die Belastungen einzelner Funktionsbereiche sind gegeneinander weder aufzuwiegen noch vergleichbar. Neben den derzeitigen vorhandenen Erschwerniszulagen, die auch noch einmal in ihrer derzeitigen Höhe bewertet werden müssen, muss daher perspektivisch das Ziel sein, mit einer Anpassung der Polizeizulage die vorhandenen Belastungen in allen Facetten zu honorieren und wertzuschätzen. Nichts weniger sollte der Anspruch der Politik und des Dienstherrn sein.

Die Forderung nach einer systematischen Betrachtung des Zulagenwesens bestätigt sich dabei regelmäßig auch bei Unwuchten im Rahmen der Einführung von Einzelzulagen. Beispielhaft sei hier die kürzlich eingeführte Zulage für Polizeivollzugsbeamte in der Sachbearbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern oder Kinderpornographie nach § 22 b EZuV NRW genannt. Im Ergebnis wurde ein Gesamtbudget definiert, anhand dessen im zweiten Schritt ein Berechtigtenkreis festgelegt wurde. Das hat im Ergebnis dazu geführt, dass Kollegen, die im Bereich der technischen Auswertung eingesetzt sind, von der Zulage profitieren, während andere Kollegen, die beispielsweise mit der Vernehmung von Opfern und Zeugen befasst sind, nicht in den Berechtigtenkreis fallen.

Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich, welche Systembrüche entstehen, sobald man das Zulagenwesen nicht ganzheitlich betrachtet. In letzter Konsequenz findet auf politischer Ebene eine Gewichtung von Belastungen statt, die in weiten Teilen nicht mehr nachvollziehbar erscheint.

Entgegen dieser Ausführungen soll ein Themenfeld dennoch explizit Erwähnung finden: Die konstant hohen Einstellungszahlen in der Polizei NRW sind gut und erforderlich. Der Nachwuchs wird dringend benötigt und wird gewährleisten, dass die Polizei NRW die ihr bevorstehenden Herausforderungen mit Kompetenz, Professionalität und in letzter Konsequenz auch mit der erforderlichen Besetzung bewältigt. Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass die Ausbildung und Begleitung der Anwärter einen Kraftakt





für alle Beteiligten darstellt. Maßgeblichen Beitrag zur hervorragenden Ausbildung leisten dabei auch die Tutoren sowie die Lehrenden. Sie vermitteln den Nachwuchskräften, worauf es im täglichen Dienst ankommt und bereiten sie (zusätzlich zu ihren eigenen Arbeitsraten) mit Herzblut auf ihre dienstliche Vita vor. Die Anzahl der Neueinstellungen führt allerdings dazu, dass die Gruppe der Tutoren immer größer wird. In vielen Gesprächen wird kundgetan, dass die Kollegen diese Aufgabe aus Überzeugung erfüllen und ihren Teil dazu beitragen, dass der Nachwuchs das erforderliche praktische Handwerkszeug vermittelt bekommt. Obwohl die Politik hier schon positive Signale gesetzt hat, lässt ein Zeichen der Wertschätzung weiter auf sich warten.

Was wiederum die Lehre angeht, zeigt sich insbesondere in der Fortbildung, dass die veraltete Lehrzulagenverordnung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Hochmoderne und systematisch erarbeitete Lehrformate der Kollegen führt zwischenzeitlich dazu, dass die Berechtigung für die Zulage aufgrund zu starrer Voraussetzung in der Lehrzulagenverordnung entfällt. Das führt in letzter Konsequenz dazu, dass es immer schwieriger wird, Kollegen für die Lehre zu begeistern. Dass hier am falschen Ende gespart wird, sollte allen Beteiligten klar sein. Die Lehre vermittelt sowohl in Aus- als auch der Fortbildung unverzichtbare Kenntnisse und Fertigkeiten. Soweit sich Kollegen hier engagieren und die Nachwuchskräfte in der Polizei NRW unterstützen möchten, darf dies nicht zu finanziellen Einbußen führen.

#### **GdP-Forderung:**

- ✓ **Jährliches Zeichen der Wertschätzung für die Tutoren in der Polizei NRW, finanziell oder durch Sonderurlaubsanspruch**
- ✓ **Anpassung der Lehrzulagenverordnung an die tatsächlichen Gegebenheiten in der Lehre, insbesondere der Fortbildung**

Unabhängig von der Frage, welche Anpassungen der EZuV erforderlich sind, sind nach Auffassung der GdP auch systematische Überlegungen überfällig. Wie eingangs erwähnt, präsentiert sich die Erschwerniszulagenverordnung NRW als Übergangslösung, aus der sie leider nie ganz herausgekommen ist. Wünschenswert wäre daher, eine neue, zeitgemäße und sachgerechte Erschwerniszulagenverordnung Polizei

zu entwickeln, in die die aufgeführten Überlegungen Eingang finden. Das könnte man dann auch zum Anlass nehmen, ein systematisch nachvollziehbares und schlüssiges Zulagenwesen zu implementieren. Diese Verordnung könnte dann auch als Grundlage für eine bundesweite Harmonisierung des Zulagenwesens dienen.

**GdP-Forderung:**

- ✓ Entwicklung einer systematisch schlüssigen Erschwerniszulagenverordnung Polizei NRW
- ✓ Bundesweite Harmonisierung des Zulagenwesens anhand eines „best-practices“

## Zeit ist die neue Währung

Neben der monetären Betrachtung gewinnt eine weitere Facette in der Debatte stark an Bedeutung: **Zeit ist die neue Währung.** Der Fachkräftemangel macht deutlich, dass insbesondere die Attraktivität für die jüngere Zielgruppe zwingend gesteigert werden muss. Die verpassten Einstellungszahlen der vergangenen Jahre machen sehr deutlich: Wenn neben einer angemessenen finanziellen Komponente nicht auch weitere Rahmenbedingungen und insbesondere die Arbeitszeit modernisiert werden, bleibt die Polizei NRW auch in Zukunft im Rennen um die besten Nachwuchskräfte gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern und der Privatwirtschaft zweiter Sieger. Neben finanziellen Anreizen muss daher zwingend darüber nachgedacht werden, besonders belastende Dienste auch zeitlich zu honorieren. Dabei sollte jede Dienststunde zu ungünstigen Zeiten, mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Die Faktorisierung schafft für die Kollegen ein Polster, indem den Nachtdienststunden ein Zeitguthaben gegenübergestellt wird, mit dem diese Belastungen zumindest in Teilen kompensiert werden können. Praktische Umsetzungsmöglichkeiten bestehen dabei spätestens seit der Einführung der Langzeitarbeitskonten bei der Polizei NRW. Selbstredend wären bei Umsetzung der Faktorisierung zusätzliche Bebuchungsmöglichkeiten für die Langzeitarbeitskonten festzuschreiben, damit die Zeitguthaben verfallssicher verbucht werden können. Möglichkeiten hierzu wären über eine Ergänzung des § 14a AzVO Pol NRW unproblematisch





gegeben. Die zusätzlichen Zeitguthaben würden in diesem Falle auch keinen unmittelbaren personellen Mehrbedarf für den Dienstherren bedeuten.

In diesem Kontext sollte auch nochmal über die Systematik des § 114 Abs. 2 LBG nachgedacht werden, welcher den Ruhestandseintritt mit Vollendung des 61. Lebensjahres ermöglicht, soweit 25 Jahre Wechselschichtdienst verrichtet wurden. Diese Stichtagsregelung führt regelmäßig zu unbefriedigenden Ergebnissen, sodass hier ein abgestuftes Vorgehen sinnvoller erscheint. Denkbar ist hier, dass nach Vollendung von zehn Jahren im Wechselschichtdienst der Ruhestandseintritt um einen Monat vorgezogen wird.

#### **Forderungen der GdP:**

- ✓ **Faktorisierung besonders belastender Dienststunden mindestens mit dem Faktor 1,5**
- ✓ **Schaffung zusätzlicher Bebuchungsmöglichkeiten für die Langzeitarbeitszeitkonten**
- ✓ **Nach Vollendung von zehn Jahren pro Jahr 1 Monat früherer Ruhestandseintritt**

## **Ausblick**

Die Ausführungen machen deutlich: Der Handlungsbedarf und -druck ist groß. Die politische Bereitschaft, attraktive Rahmenbedingungen für eine Beschäftigung bei der Polizei NRW zu schaffen, wird darüber entscheiden, ob perspektivisch genügend geeignete Kräfte gewonnen und gehalten werden können. Die Politik muss nun Farbe bekennen, ob sie hier gegensteuern möchte. Nicht mit Worthülsen, sondern mit Reformen. Klar muss aber auch sein: Reformbemühungen zum Nulltarif sind dazu verurteilt, wie die „Attraktivitätsoffensive“ der letzten Landesregierung zu enden: in einem Fiasko.

Falls der bisherige Kurs beibehalten wird, wird der Wunsch nach jährlich 3000 neuen Kommissaranwärtern weiterhin unerreichbar bleiben. Es wird immer deutlicher, dass sich Bewerber zwischenzeitlich nicht mehr örtlich gebunden sehen. Vielmehr findet eine genaue Abwägung zwischen den verschiedenen Dienstherren und den dort gebotenen Rahmenbedingungen statt. Was früher die Ausnahme war, könnte dann bald die Regel werden: Kollegen ziehen in ein anderes Bundesland oder beginnen ihren Dienst bei der Bundespolizei oder dem Bundeskriminalamt. Das Alleinstellungsmerkmal des Landes NRW ist damit Geschichte, das muss nun auch die Politik erkennen und mehr gegensteuern.

Die neuerlich im schwarz-grünen Koalitionsvertrag angekündigte „Modernisierungsoffensive“ mit der Überarbeitung des Zulagenwesens lässt hoffen, dass die aktuelle Landesregierung nicht die Fehler der letzten Legislaturperiode wiederholt. Am Ende wird aber auch diese Offensive an den Ergebnissen gemessen. Die GdP wird in diesem Prozess proaktiv im Sinne der Kollegen mitarbeiten und bei allen Bemühungen mit Blick auf strukturelle Verbesserungen unterstützen.

**Wir mischen uns ein.**



## **Gewerkschaft der Polizei NRW**

**Gewerkschaft der Polizei**  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Abteilung Beamtenpolitik  
0211/29 10 110  
beamte@gdp-nrw.de  
[www.gdp-nrw.de](http://www.gdp-nrw.de)

